

VG Dresden

Beschluss vom 23.8.2007

Tenor

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. Juni 2006 in der Gestalt des dazu erlassenen Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 15. Juni 2007. Mit den angegriffenen Entscheidungen wurde die ihm ursprünglich bis zum 1. Dezember 2007 erteilte Aufenthaltserlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzugs nachträglich auf den Tag der Bekanntgabe der Ausgangsentscheidung – den 17. Juni 2006 – verkürzt und ihm eine Ausreisfrist von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides eingeräumt. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihm die Abschiebung in sein „Heimatland Serbien-Montenegro“ auf eigene Kosten angedroht.

I.

Der 1976 geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit und stammt aus dem Kosovo. Er reiste nach Aktenlage erstmals Ende 1998 ohne das erforderliche Visum in die Bundesrepublik ein und hielt sich in der Folgezeit teilweise geduldet hier auf. Eine im Jahr 2000 beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen scheiterte daran, dass das Standesamt die Entgegennahme der Anmeldung zur Eheschließung ablehnte. Einen dagegen erhobenen Widerspruch wies das Amtsgericht Dresden mit Beschluss vom 10. Juli 2000, Az.: 440 UR III 17/2000, zurück. Das Gericht ging davon aus, dass keine eheliche Lebensgemeinschaft hergestellt werden sollte. Die Eheschließung werde „allein zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung durch Herrn H. angestrebt“. Nachdem mehrere Abschiebeversuche scheiterten wurde der Antragsteller im Februar 2001 zur Festnahme ausgeschrieben. Am 22. September 2003 meldete er sich in Chemnitz als Asylsuchender. Wo er sich bis zu diesem Termin aufgehalten hat, lässt sich den vorgelegten Akten nicht entnehmen. Sein Asylantrag wurde mit bestandskräftigen Bescheid des

damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Dezember 2003 abgelehnt. Am 29. Mai 2004 verließ der Antragsteller das Bundesgebiet und heiratete am 16. August 2004 im Kosovo die deutsche Staatsangehörige M. O.. Ihm wurde daraufhin mit Zustimmung der Antragsgegnerin ein vom 17. November 2004 bis zum 14. Februar 2005 gültiges Visum zur Familienzusammenführung ausgestellt. Am 2. Dezember 2004 erteilte ihm die Antragsgegnerin eine bis zum 1. Dezember 2007 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Im März 2006 sprach die Ehefrau des Antragstellers bei der Polizei in Dresden vor und gab u. a. an, dass sie mit dem Antragsteller eine Scheinehe führe. Sie habe den Antragsteller lediglich geheiratet, um ihrer Tante einen Gefallen zu tun. Diese habe den Antragsteller geliebt, ihn aber nicht heiraten können, weil sie selbst noch mit einem Ukrainer verheiratet gewesen sei. Der Antragsteller habe sich zwar bei ihr angemeldet, jedoch nie bei ihr gewohnt. Auch habe sie keinen sexuellen Kontakt mit ihm gehabt, sie stehe nicht auf Männer. Die Antragsgegnerin hörte den Antragsteller daraufhin mit Schreiben vom 16. März 2006 zu der beabsichtigten nachträglichen zeitlichen Beschränkung seiner Aufenthaltserlaubnis an.

Mit Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom 18. Mai 2006 gab der Antragsteller an, dass er nach wie vor unter der gemeinsamen ehelichen Adresse gemeldet sei. Er habe seit der Heirat über geraume Zeit mit seiner Ehefrau zusammengelebt, bis diese „mit Sack und Pack, klanglos sowie verantwortungslos verschwunden“ sei. Erst im Januar 2006 habe sie ihm offenbart, dass sie bisexuell veranlagt sei, habe mit Selbstmord gedroht und von ihm verlangt, dass er ihren „Schuldenberg“ von ca. 25.000 EUR übernehmen solle und sie bei der Ausländerbehörde „Probleme machen würde, falls er mit dem Geld nicht herausrücken würde“.

Die Antragsgegnerin erließ am 8. Juni 2006 den nunmehr streitgegenständlichen Bescheid, den sie damit begründete, dass die familiäre Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit seiner deutschen Ehefrau nicht mehr bestehe. Er verfüge auch über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, da die eheliche Lebensgemeinschaft keine zwei Jahre angedauert habe. Die mit der Befristung der Aufenthaltserlaubnis einhergehende Rückkehrverpflichtung in sein Heimatland stelle für den Antragsteller auch keine besondere Härte dar.

Der Antragsteller hat am 13. Juli 2007 Widerspruch erhoben, in dem er wiederum ausführte, dass die Angaben seiner Ehefrau unzutreffend seien. Diese habe ihn nach einer anfangs harmonischen Beziehung am 16. Januar 2006 verlassen. Sie habe ihm zudem ständig größere Geldbeträge abverlangt. Es sei für ihn deshalb unzumutbar gewesen, die Beziehung fortzusetzen.

Das Regierungspräsidium Dresden wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2007 zurück.

Der Antragsteller hat über seinen Prozessbevollmächtigten am 20. Juli 2007 Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 3 K 1408/07 geführt wird und am 6. August 2007 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er beruft sich weiterhin darauf, dass ihm ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zustehe.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten. Sie hat zunächst die Auffassung vertreten, dass dieser bereits unzulässig sei. Sie sei nicht passiv prozessführungsbefugt, da der Antragsteller

bereits im Juni 2006 nach F. umgezogen sei. Zuständig für ihn sei daher der Landkreis Weißeritzkreis. Im übrigen sei der Antrag jedoch auch unbegründet.

II.

Der Antragsteller beantragt bei sachdienlicher Auslegung seines Antrags vom 20. Juli 2007 (§ 86 Abs. 3 VwGO), die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 13. Juli 2006 gegen die für sofort vollziehbar erklärte (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO) Befristung der Aufenthaltserlaubnis wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der kraft Gesetzes (§§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 VwGO) sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Diese Anträge sind zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) aber unbegründet.

Zwar ist das einstweilige Rechtsschutzbegehren nicht – wie die Antragstellerin meint – bereits unzulässig. Denn sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie mangels ihrer ausländerrechtlichen Zuständigkeit für den Antragsteller nicht (mehr) passiv prozessführungsbefugt sei.

Bei der (Hauptsache-)Klage zum Aktenzeichen 3 K 1408/07 handelt es sich um eine reine Anfechtungsklage. Der Antragsteller wendet sich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Juni 2006, mit dem die ihm ursprünglich bis zum 1. Dezember 2007 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt wurde. Dabei handelt es sich nicht um einen der in § 3 VwVfG geregelten Fälle der (geänderten) örtlichen Zuständigkeit. Der Antragsteller begehrt keine Verpflichtung der Behörde zu einem Handeln, für das sie nicht (mehr) zuständig ist. Die Klage ist daher gemäß § 78 VwGO gegen den Rechtsträger zu richten, der den belastenden Verwaltungsakt erlassen hat. Obsiegt der Antragsteller mit seiner Klage, ist er wieder im Besitz einer – noch bis zum 1. Dezember 2007 – gültigen Aufenthaltserlaubnis. Die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis (Verpflichtungssituation) ist – unabhängig davon, ob bis zum regulären Ablauf über die Klage entschieden wurde – beim Weißeritzkreis zu beantragen.

Nichts anderes gilt für den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Dieser richtet sich ebenfalls gegen den oben genannten Bescheid der Antragsgegnerin. Da hinsichtlich der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der Sofortvollzug angeordnet wurde, ist der Antragsteller (spätestens) nach Ablauf der vom Regierungspräsidium Dresden gesetzten (gegenüber dem Ausgangsbescheid geänderten) Ausreisefrist vollziehbar ausreisepflichtig. Dass für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nunmehr der Weißeritzkreis zuständig ist, ändert an der passiven Prozessführungsbefugnis der Antragsgegnerin als Urheberin des angefochtenen Verwaltungsakts nichts.

Das Begehren ist allerdings unbegründet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, wobei das besondere öffentliche Interesse hieran zu begründen ist (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Sind

die formellen Voraussetzungen an die Anordnung des Sofortvollzuges erfüllt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Zu einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird es regelmäßig dann kommen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist. Umgekehrt scheidet eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO immer dann aus, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht ohne weiteres abschätzen, ist die Begründetheit eines Aussetzungsantrags danach zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse bzw. das private Interesse eines Beteiligten am Vollzug das private Interesse an der Aussetzung überwiegt.

Im vorliegenden Fall ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs des Antragstellers nicht wiederherzustellen, da der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist.

Die Sofortvollzugsanordnung erweist sich als formal beanstandungsfrei. Sie ist in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise nicht allein mit der Rechtmäßigkeit der Befristungsentscheidung, sondern darüber hinausgehend mit einem besonderen öffentlichen Interesse begründet worden, weil der Antragsteller „eine besonders schwer zu bekämpfende Straftat begangen habe, die aus ordnungsrechtlicher Sicht einer entsprechenden Sanktion“ bedürfe. Die Behörde geht davon aus, dass der Antragsteller durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen – gemeint ist wohl das Eingehen einer so genannten Scheinehe – ein Aufenthaltsrecht erlangt habe. Ob diese Annahme letztlich zutreffend ist, ist an dieser Stelle nicht zu prüfen. Insofern spielt hier auch der Umstand keine Rolle, dass die Staatsanwaltschaft ein zwischenzeitlich gegen den Antragsteller geführtes Ermittlungsverfahren offenbar eingestellt hat.

Die für die formelle Rechtmäßigkeit erforderliche Anhörung des Antragstellers hat die Antragsgegnerin vor Erlass der Verfügung mit Anhörungsschreiben vom 16. März 2006 ordnungsgemäß durchgeführt (§ 28 VwVfG).

Auch die materiellen Voraussetzungen für die nachträgliche Befristung des Aufenthalts sind gegeben. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristen, wenn deren rechtliche Erteilungsvoraussetzungen entfallen sind. So liegt es hier:

Die familiäre Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit seiner deutschen Ehefrau ist jedenfalls im Mai 2006 – zu dem Zeitpunkt, in dem der damalige Bevollmächtigte des Antragstellers das oben genannte Anhörungsschreiben fertigte – offensichtlich endgültig beendet gewesen, der Antragsteller hat insoweit selbst angegeben, dass seine Frau „mit Sack und Pack“ ausgezogen sei. Einen Monat später ist er selbst nach F. umgezogen.

Damit sind (spätestens) zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen (vgl. §§ 27, 30 AufenthG; §§ 17, 23 des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes – AuslG) für die dem Antragsteller zwecks Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft erteilten Aufenthaltserlaubnis entfallen.

Das mithin der Antragsgegnerin nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen, den Aufenthalt deshalb nachträglich zu befristen, hat diese (noch) ermessensfehlerfrei ausgeübt (vgl. § 40 VwVfG, § 114 VwGO). Insbesondere hat sie mit der Befristungsentscheidung nicht gegen den das Ermessen

beschränkende, aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 GG) abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Die Befristungsentscheidung erweist sich insbesondere nicht deshalb als unverhältnismäßig, weil dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung einer eheunabhängigen, selbständigen Aufenthaltserlaubnis zustünde. Er erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert wird, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft „seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat“. Der Antragsteller reiste nach dem 17. November 2004 zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in die Bundesrepublik ein. Auch zum Zeitpunkt seines eigenen Auszugs aus der Ehewohnung im Juni 2006 waren seitdem noch keine zwei Jahre vergangen.

Entgegen der von seinem Prozessbevollmächtigten vertretenen Ansicht hat der Antragsteller auch keinen Anspruch darauf, dass gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abgesehen wird. Denn an der dafür erforderlichen „besonderen Härte“ fehlt es. Eine solche liegt laut § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine „erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange“ droht (1. Alternative) oder wenn dem Ehegatten wegen der „Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist“ (2. Alternative). Die generellen Nachteile und Schwierigkeiten, die jede Rückübersiedlung ins Heimatland für jeden Ausländer mit sich bringt, sind damit nicht gemeint, vielmehr muss eine „besondere“ Härte vorliegen, also ein Nachteil, der über das hinausgeht, was ein Ausländer regelmäßig hinzunehmen hat, wenn er Deutschland wieder verlassen muss. Hier liegt weder ein solcher Härtefall nach der 1. Alternative noch nach der 2. Alternative der Vorschrift vor.

Es ist nichts dafür erkennbar, dass der Antragsteller den Verhältnissen in seiner Heimat so entfremdet oder in die deutschen Verhältnisse so integriert wäre, dass ihm – anders als anderen Ausländern mit vergleichbar kurzem Aufenthalt – der Aufbau einer Existenzgrundlage in seinem Heimatland nicht zumutbar sein könnte.

Soweit sich der Antragsteller auf die 2. Alternative des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beruft und vorträgt, ihm sei ein Festhalten an der Ehe nicht mehr zumutbar gewesen, hat er auch damit keinen Erfolg. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung soll der nachgezogene Ehegatte nicht auf Gedeih und Verderb zur Fortsetzung einer nicht tragbaren Lebensgemeinschaft gezwungen werden, um sein Aufenthaltsrecht zu erhalten (vgl. VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 2003,232, 233).

So liegt der Fall hier allerdings gerade nicht. Denn ganz offenkundig hat nicht der Antragsteller als nachgezogener Ehegatte seine Frau aus einem der oben genannten Gründe verlassen, die ihm die Fortsetzung der Ehe mit ihr unerträglich und unzumutbar gemacht hätten. Vielmehr liegt der umgekehrte Fall vor, dass der Antragsteller von seiner Frau verlassen wurde. Dieser Umstand macht dem Antragsteller das Festhalten an der Ehe nicht unzumutbar sondern objektiv unmöglich. Einen solchen Fall soll aber die gesetzliche Regelung nicht abdecken. Die gesetzliche Härteregelung will

nämlich nicht nachgezogene Ausländer durch Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts schützen, die von ihrem Ehepartner – aus welchem Grund auch immer – schlichtweg verlassen werden (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 2. September 2005, Az.: 1 K 1534/05, zit. nach Juris).

Bestehen mithin keine Bedenken gegenüber der Rechtmäßigkeit der nachträglichen Aufenthaltsbefristung, so erweist sich auch die angegriffene Ausreisefristsetzung und Abschiebungsandrohung als rechtmäßig. Mit der nach dem oben Gesagten sofort vollziehbaren Befristung des Aufenthalts ist der legale Aufenthalt des Antragstellers ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids erloschen, so dass er kraft Gesetzes sofort vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 50 Abs. 1, 2, § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG, die der Rechtmäßigkeit der Bezeichnung Serbiens als Abschiebezielstaat in der Abschiebungsandrohung entgegenstehen könnten (§ 59 Abs. 3 AufenthG), sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die dem Antragsteller von der Widerspruchsbehörde gesetzte Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1 AufenthG) war nicht unverhältnismäßig kurz, sondern ausreichend, um ihm die Abwicklung seiner Angelegenheiten zu ermöglichen.

An dem Sofortvollzug der mithin rechtmäßigen Verfügung besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse. Ungeachtet des Umstandes, dass selbst bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG der Entzug des legalen Aufenthalts wirksam ist und deshalb auch bei Nichtabschiebung des Antragstellers ohnehin keine Aufenthaltsverfestigung mehr eintreten kann, ist doch sein weiterer Aufenthalt bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit der Verfügung nicht hinnehmbar. Der Zeitraum bis zur endgültigen Klärung ist nicht absehbar kurz. Derzeit ist nicht vorherzusehen, wann die Kammer über die am 20. Juli 2007 eingegangene Hauptsacheklage entscheiden wird. Ohne sofortige Vollziehung aber würde der Aufenthalt des Antragstellers noch bis zum 1. Dezember 2007 dauern, so dass die Befristungsentscheidung praktisch ins Leere liefe, würde man seinen faktischen Aufenthalt bis zur (endgültigen) Klärung der Rechtmäßigkeit tolerieren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der Antragsteller als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 63 Abs. 2 GKG. Der gesetzliche Auffangstreitwert von 5000,- EUR ist im Hinblick auf die Vorläufigkeit des begehrten Rechtsschutzes zu halbieren.